

ABKOMMEN HÄNGE- UND PARAGLEITERBETRIEB IN DER KONTROLLZONE INNSBRUCK

VORWORT

1. Dieses Abkommen basiert auf den Regelungen über Para- und Hängegleiterflüge in der Kontrollzone (CTR) Innsbruck, wie sie im Ergebnisprotokoll über Besprechungen bei der Tiroler Landesregierung am 30. Juli 1991 und am 27. 4. 2001 festgelegt wurden. Zusätzlich zu diesen Ergebnisprotokollen sind in diesem Abkommen Adaptierungen aufgrund von Einzelansuchen von Vereinen eingearbeitet. Diese Änderungen betreffen Landeplätze, Gebietserweiterungen sowie die Aufnahme zweier neuer Vereine.

2. Dieses Abkommen tritt mit 21.1.2006 als Ergänzung zu obigen Regelungen in Kraft und ersetzt das Abkommen vom 1.4. 2003.

Die ACG-Karte (Datum 21.1.06) in diesem Abkommen ersetzt die bisherigen vorangegangenen ACG-Karten.

Es wird als Abschrift an die zuständige Behörde TIROLER LANDESREGIERUNG Abteilung Verkehr übermittelt. Kopien erhalten die Firma AUSTROCONTROL Abt. ATM in WIEN und die unten genannten Para- und Hängegleitervereine.

3. Dieses Abkommen wird abgeschlossen zwischen AUSTROCONTROL Flugsicherungsstelle Innsbruck und dem ÖSTERREICHISCHEN AEROCLUB - LANDESVERBAND TIROL.

Der Landesverband Tirol ist verpflichtet dieses Abkommen seinen Mitgliedern und den unten genannten Vereinen zur Kenntnis zu bringen.

Für die AUSTROCONTROL:

Ing. Wieser Ernst, Leiter Flugsicherungsstelle Innsbruck

Für den ÖSTERREICHISCHEN AEROCLUB - LANDESVERBAND TIROL:

Dr. Heinz WYKYPIEL, Präsident

Dr. Martin DELLASEGA, Sektion HG/PG

Kopie an folgende HÄNGE- UND PARAGLEITERVEREINE:

"Drachenfliegerclub Nordkette "

"Drachenfliegerclub Innsbruck"

"Delta und Paragleiterclub Sunnyboys Axams"

"Hobby- und Freizeitclub Axams"

"Hänge- und Paragleiter Club Albatros Inzing"

„Innsbrucker Gleitschirmfliegerverein“

ABKOMMEN

HÄNGE- UND PARAGLEITERBETRIEB IN DER KONTROLLZONE INNSBRUCK

1. ERKLÄRUNG

Bis auf Widerruf ist der Hänge- und Paragleiterbetrieb innerhalb der festgelegten Bereiche in der Kontrollzone Innsbruck unter Einhaltung der nachstehend festgeschriebenen Verfahren ohne weitere Zustimmung gestattet.

Die Lage bzw. die Ausdehnung der Bereiche sind der ACG-Karte im Anhang zu entnehmen.

Es wird hiermit speziell darauf hingewiesen, dass die Hänge- und Paragleiterflieger in den festgelegten Bereichen und über den Landeplätzen jederzeit mit anderem Flugverkehr zu rechnen haben.

2. VEREINSGEBUNDENE HG-/P-BEREICHE

Die Benutzung der Gebiete ist nur den jeweils unten angeführten Vereinen erlaubt !

2.1 LANDEPLATZ TECHNIK

Vereine: "Drachenfliegerclub Nordkette"
"Drachenfliegerclub Innsbruck"

- Einflug in das Segelflugggebiet "A" von Norden und nur zum Zweck der Landung
- nördl. des Landefeldes am Hang Höhe abbauen bis der Gleitwinkel ein Queren zum Landeplatz erfordert
- Es ist im Bereich des Landeplatz mit erhöhtem Segelflugverkehr zu rechnen

2.2 AXAMS

Vereine: "Delta und Paragleiterclub - Sunnyboys Axams"
"Hobby- und Freizeitclub Axams"

- max. Flughöhe nicht höher als unmittelbar umgebende Bergkämme; nicht der höchste Punkt im Gebiet ist maßgebend !
Ausnahme: Zum Zweck des Ausfluges aus der CTR nach Süden ist im Bereich des Pleisengipfels eine Startüberhöhung bis 150m/Gnd erlaubt.
- größere Flughöhen nur südl. der CTR !
- der Anflug zu den Landeplätzen hat in niedrigst möglicher Höhe entlang der Hangrücken, jedoch nicht höher als 100M über Grund, zu erfolgen.
- Landeplätze Adelshof (südl. Axams), "Neu Mader", (südl. Grinzens), Lizum

ABKOMMEN

HÄNGE- UND PARAGLEITERBETRIEB IN DER KONTROLLZONE INNSBRUCK

2.2 INZING

Verein: "Hänge- und Paragleiter Club Albatros Inzing"

- max. Flughöhe im Hundstal nicht höher als unmittelbar umgebende Bergkämme; nicht der höchste Punkt im Gebiet ist maßgebend !
- Ausnahme: Im Bereich südlich Rauher Kopf - Brechten - bis Schlossköpfe ist innerhalb des genehmigten Gebietes eine Überhöhung bis maximal 150m/Gnd erlaubt.
- der Anflug zum Landeplatz hat in niedrigst möglicher Höhe entlang der Hangrücken, jedoch nicht höher als 100M über Grund, zu erfolgen.
- Einflug in das Inntal nur zwecks Anflug zum Landeplatz unter 100m/Gnd
- Landeplatz südl. Ortsgrenze Inzing auf ca. 650M NN (2150 Ft) Seehöhe

2.3 NORDKETTE

Vereine: "Drachenfliegerclub Nordkette"
"Drachenfliegerclub Innsbruck"
"Innsbrucker Gleitschirmfliegerverein"
"Österreichischer Aeroclub" -Mitglieder

- Markante Eckpunkte des Gebietes siehe Anhang Karte "Hänge-und Paragleiterbereiche in der CTR Innsbruck"
- max. Flughöhe 8000 FT (2450M)
- Anflüge zu den 3 Landeplätzen nur von Norden kommend, in niedrigst möglicher Flughöhe

Anmerkung:

Beobachtete Segelflieger in diesem Gebiet bedeuten nicht unbedingt, dass das Segelfluggebiet "B" aktiviert ist.

3. NICHT-VEREINSGEBUNDENE HG-/P-BEREICHE

3.1 SEGELFLUGGEBIET "B"

- Betrieb nur erlaubt wenn das Segelfluggebiet aktiviert ist und nur für Streckenflugbetrieb.
- wenn das Gebiet beantragt wird und die Thermikverhältnisse einen Streckenflug zulassen, ist es - unabhängig von der Pilotenanzahl - vom Kontrollturm zu aktivieren. Die Aktivierung wird täglich neu über ATIS - 126,025 Mhz oder Tel. 051703-4631 - bekannt gegeben.
- max. Flughöhe 11000 FT (3350M)
- nicht ins Inntal einfliegen !

Amerkung:

Beobachtete Segelflieger in diesem Gebiet, bedeuten nicht unbedingt, dass das Segelfluggebiet "B" aktiviert ist.

ABKOMMEN

HÄNGE- UND PARAGLEITERBETRIEB IN DER KONTROLLZONE INNSBRUCK

3.2 LANDEPLATZ GNADENWALD

- Nur für Anflüge von Norden aus den Gebieten Nordkette bzw. Segelflugggebiet "B"
- max. Anflughöhe 3500 FT MSL (1050M)

3.3 MÖSERN – TELFS

- max. Flughöhe 2500 FT MSL (750M)
- Einflug in CTR von Norden kommend nur bis nördlich Autobahn
- Landeplatz nördl. Autobahn/ östl. Telfs

3.4 PATSCHERKOFEL

- Startplatz liegt außerhalb von kontrolliertem Luftraum, daher genehmigungsfreier Flug möglich
- Flüge nur südl. der CTR (=südl. Schutzhaus) und außerhalb der SRA's gestattet
- nicht ins Inntal einfliegen !
- Wenn Landung beim "Grünwalderhof" - Einflug in die CTR nur vom Süden unter 100m/Gnd
- im Wipptal liegen verlautebarte Sichtflugstrecken; beim Einflug in die Talmitte ist erhöhte Vorsicht geboten und soll nach Möglichkeit vermieden werden.

3.5 LANDEPLATZ ARZL

- Anflüge nur von Norden aus den Gebieten "Nordkette" bzw. Segelflugggebiet "B"
- max. Flughöhe 150m/Gnd.

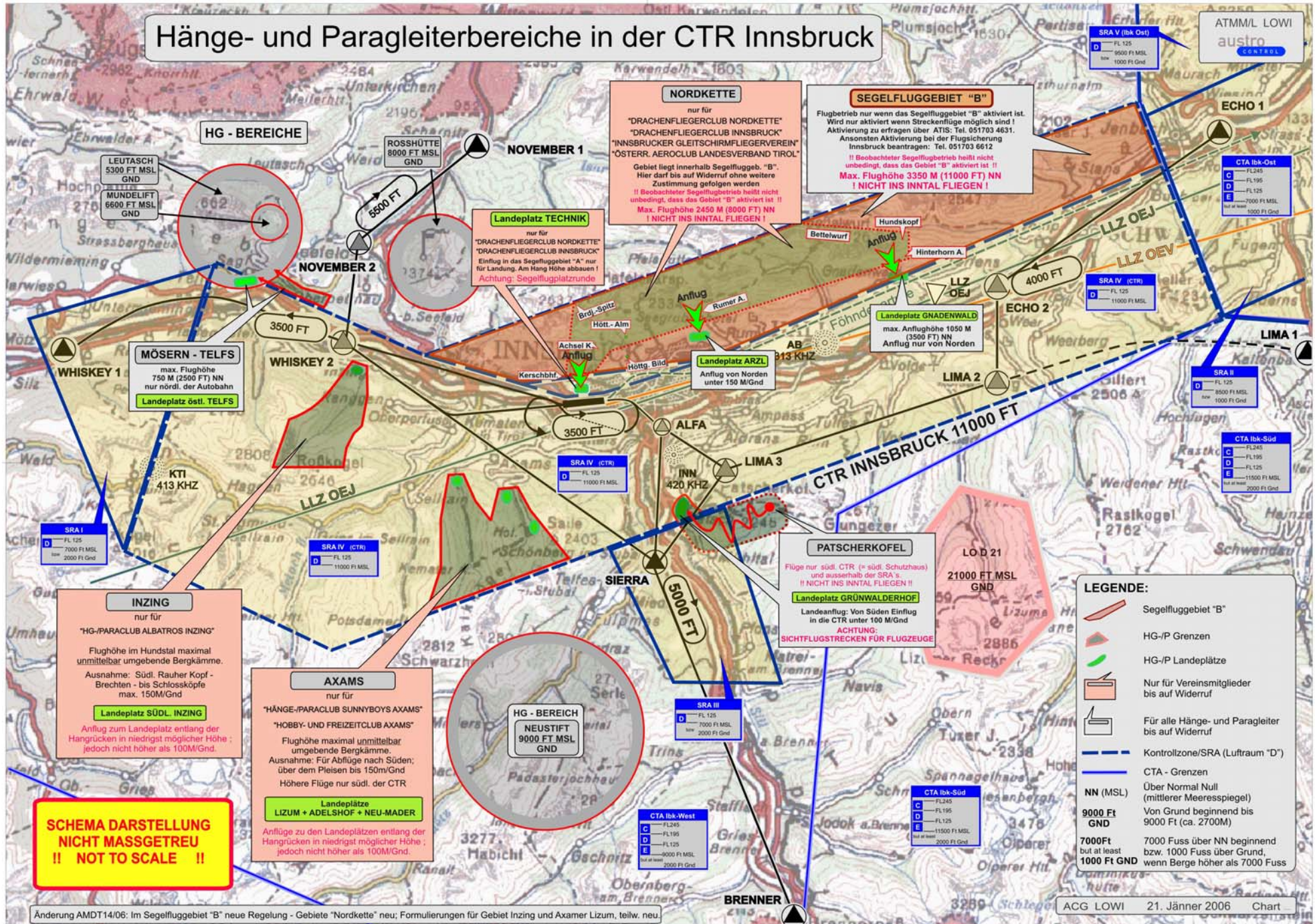
4. VERSTÖSSE GEGEN DIESES ABKOMMEN

Beobachtete Verstöße werden von der Flugverkehrskontrolle bei der Polizei angezeigt. Unabhängig davon sind sowohl von den Vereinsmitgliedern als auch von der Flugverkehrskontrolstelle Verstöße dem jeweiligen Vereinsobmann sofort telefonisch zu melden.

Siehe im Anhang Auflistung der Vereinsobmänner mit Telefonnummer.

Vereinsobmannwechsel sind der Flugsicherung Innsbruck bekannt zu geben.

Hänge- und Paragleiterbereiche in der CTR Innsbruck



SCHEMA DARSTELLUNG NICHT MASSGETREU !! NOT TO SCALE !!

LEGENDE:

- Segelfluggelbiet "B"
- HG-/P Grenzen
- HG-/P Landepätze
- Nur für Vereinsmitglieder bis auf Widerruf
- Für alle Hänge- und Paragleiter bis auf Widerruf
- Kontrollzone/SRA (Luftraum "D")
- CTA - Grenzen
- NN (MSL)**: Über Normal Null (mittlerer Meeresspiegel)
- 9000 FT GND**: Von Grund beginnend bis 9000 Ft (ca. 2700M)
- 7000FT but at least 1000 FT GND**: 7000 Fuss über NN beginnend bzw. 1000 Fuss über Grund, wenn Berge höher als 7000 Fuss

Änderung AMDT14/06: Im Segelfluggelbiet "B" neue Regelung - Gebiete "Nordkette" neu; Formulierungen für Gebiet Inzing und Axamer Lizum, teilw. neu.

Liste der Hänge und Paragleiter-Vereinsobmänner